



**Verordnung
über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding
vom 28.06.2017**

Verordnung:

§ 1

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 LSchIG dürfen alle Verkaufsstellen in der Innenstadt von Erding (laut Lageplan) aufgrund des Altstadtfestes
 - am 02.07.2017 geöffnet sein
- (2) Der Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, wird von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 17 Abs. 1 LSchIG und § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG zuwiderhandelt.
- (2) Im Falle des § 17 Abs. 1 LSchIG beträgt die Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 LSchIG bis zu fünfhundert Euro.

§ 3

Diese Verordnung über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding tritt am 30.06.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.05.2017 über verkaufsoffene Sonntage in der Stadt Erding außer Kraft.

Erding, den 28.06.2017
STADT ERDING

Max Gotz
Oberbürgermeister